

	<b>Vorlage Nr. HA 11/2024</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	---

**Beratung am:** 27.05.2024

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Bürgermeister

**Beratungsfolge**

Gemeinderat Harbke: 27.05.2024

**B e t r e f f**

Aufhebung der Beschlussvorlage Nr. 05/2023 vom 27.02.2023

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 27.02.2023 (Beschluss Nr. 05/2023, Vorlage Nr. HA 12/2023) zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Westlich Wulfersdorfer Weg“.

**Begründung**

Mit Beschluss vom 27.02.2023 wurde der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wulfersdorfer Weg“, welcher nach § 13b BauGB (Baugesetzbuch) aufgestellt wurde, beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplans (Satzungsbeschluss) ortsüblich bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung ist aufgrund bestehender Unklarheiten bezüglich der Erschließung und auch bezüglich der Aufhebung des § 13b BauGB nicht erfolgt, somit lag kein rechtskräftiger B-Plan vor.

Mit Wirkung vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht einen im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da keine Umweltprüfung erfolgte und dies gegen europäisches Recht verstößt. Das Gericht hat geurteilt, dass Freiflächen am Ortsrand einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen (Az.: BVerG 4 CN 3.22).

Der Bundesgesetzgeber hat mit Veröffentlichung vom 22.12.2023 für die Heilung eines Planverfahrens nach § 13b BauGB gesetzlich geregelt, dass in einer Vorprüfung des Einzelfalls geprüft werden kann, ob mit der Planung keine wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen verbunden sind.

Das ergänzende Verfahren umfasst gemäß § 215a BauGB die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Aus diesem Grund hat das Planungsbüro einen 2. Entwurf mit einer überschlägigen Prüfung zu Umweltauswirkungen erarbeitet. Dieser Entwurf wird, wie bereits durch den Gemeinderat Harbke beschlossen, erneut ausgelegt. Nach der Auslegungsfrist und dem Abwägungsbeschluss ist der Satzungsbeschluss erneut zu fassen, demzufolge muss der Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. 05/2023) aufgehoben werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Harbke.

